

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2020 - 2026 Sitzung Nr. 08

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 10.11.2020

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Erschließungsbeitragsabrechnung Baugebiet Nr. 30 „Fuchsbug“: Bestimmung der Erschließungseinheit
02	Erschließungsbeitragsabrechnung Stichstraße der Rösselstraße (Teilstück Fl.Nr. 115) a) Bestimmung der Erschließungsanlage b) Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
03	Änderung Bebauungsplan Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“: Weitere vorläufige Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
04	Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer für 2021
05	Feststellung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019
06	Entlastung für das Rechnungsjahr 2019
07	Anträge und Resümee aus den Bürgerversammlungen 2020
08	Notbestellung für den 1. Kommandanten der FFW Hitzhofen-Oberzell, Herrn Klaus Kohl wegen Corona-Pandemie
09	Bauangelegenheiten: Formlose Bauvoranfrage: Erweiterung des bestehenden Carports, Gartenstr. 20, Fl.Nr. 60/5, Gemarkung Oberzell
10	Absage Neujahrsempfang: Handhabung der Ehrungen -Ehrenamt- und -erfolgreiche Sportler-
11	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 07 vom 13.10.2020
12	Verschiedenes / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

in Anschluss

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	14	stimmberechtigt	14
entschuldigt:	1	unentschuldigt:	0

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller Roland	✓
Gemeinderäte:	Bittlmayer Elisabeth	✓
	Dworak Michael	✓
	Dworak Winfried	✓
	Dr. Hake Karin	✓
	Klinger Rupert	✓
	Kögler Gerhard	✓
	Lindner Georg	entsch.
	Lindner Karin	✓
	Miehling Mathias	✓
	Pflügl Andreas	✓
	Peppel Christian	✓
	Schneider Franz	✓
	Schroll Martin	✓
Templer Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 04.11.2020 mittels Ladung per E-Mail durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 04.11.2020 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.15 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 08 des Gemeinderates Hitzhofen am 10.11.2020

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.

Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Erschließungsbeitragsabrechnung Baugebiet Nr. 30 „Fuchsbug“: Bestimmung der Erschließungseinheit

Sachvortrag:

Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, den Erschließungsaufwand insgesamt ermitteln.

Die Bildung einer Erschließungseinheit ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn zwischen den in Rede stehenden Erschließungsanlagen ein Funktionszusammenhang besteht. Diese funktionale Abhängigkeit besteht nur, wenn ausschließlich eine Anlage einer anderen Anlage die Anbindung an das übrige Straßennetz vermittelt, mithin der Anlieger der Nebenstraße darauf angewiesen ist, die Hauptstraße zu benutzen, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen.

Ein solcher Benutzungszwang ist typischerweise bei einem Hauptstraßenzug mit einer davon abzweigenden Nebenstraße (Ringstraße), die in die Hauptstraße wieder einmündet, gegeben. Diese funktionale Abhängigkeit zwischen der Neben- und der Hauptstraße ist beim Baugebiet „Fuchsbug“ gegeben. Damit werden Erschließungskosten aus Haupt- und Nebenstraße gesamt ermittelt und auf alle Anlieger im Baugebiet „Fuchsbug“ umgelegt.

Beschluss:

Für die Abrechnung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB wird entsprechend beiliegendem Lageplan die Erschließungseinheit wie folgt bestimmt:

Erschließungseinheit	Beginn	Ende
<u>Hauptstraße:</u>	Einmündung in die Fl.Nr. 186	Ostgrenze der Parzelle 1 des Baugebiets Fuchsbug
<u>Nebenstraße:</u>	Abzweigung von der Hauptstraße, Nordwestecke Parzelle 16	Einmündung in die Hauptstraße, Nordwestecke Parzelle 4

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Erschließungsbeitragsabrechnung Stichstraße der Rösselstraße (Teilstück Fl.Nr. 115) a) Bestimmung der Erschließungsanlage b) Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bestimmung der Erschließungsanlage

Sachvortrag:

Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.

Beschluss:

Für die Abrechnung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach § 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird entsprechend beiliegendem Lageplan die Erschließungsanlage wie folgt bestimmt:

Erschließungseinheit	Beginn	Ende
<u>Erschließungsanlage:</u>	Nordostecke Fl.Nr. 114	6,7 m südlich der Nordostecke Fl.Nr. 114/1

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
angenommen

b) Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Sofern nach § 125 Abs. 2 BauGB (Bindung an den Bebauungsplan) ein rechtverbindlicher Bebauungsplan mit Festsetzungen für die herzustellende Anlage nicht vorliegt, ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB (Grundsätze der Bauleitplanung) verwaltungsintern zu prüfen und das Ergebnis in Form einer Abwägungsentscheidung durch den Gemeinderat festzulegen. Im betreffenden Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ sind die Verkehrsflächen (Straße/Gehweg/Radweg) zusammengefasst durch Planzeichen „Verkehrsflächen/Straße“ in Gelb dargestellt. Eine verschieden farbige Darstellung z.B. für Gehwege erfolgt nicht.

Beschluss:

Die Gemeinde Hitzhofen beabsichtigt, die Stichstraße der Rösselstraße (Teilstück Fl.Nr. 115) erstmalig herzustellen. Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor bzw. liegt ein Bebauungsplan ohne Festsetzungen zu den Verkehrsflächen (z. B. Fahrbahn, Gehbahn) vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Vorliegend handelt es sich bei der Stichstraße der Rösselstraße (Teilstück Fl.Nr. 115) um eine bereits seit längerem provisorisch bestehende Straße. Die Straße ist beidseitig bebaut. Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben. Der Ausbau erfolgt auf der vorhandenen Trasse. Grunderwerb war nicht erforderlich. Der Ausbau soll mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m erfolgen. Zudem soll einseitig ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m angelegt werden. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs ist ein Ausbau in dieser Breite erforderlich, aber auch ausreichend. Mithin ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen in Einklang steht. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB sind daher erfüllt.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Änderung Bebauungsplan Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“: Weitere vorläufige Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachvortrag:

In der letzten GR-Sitzung wurden nicht alle Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorläufig abgewogen. Nachdem weitere Erkenntnisse vorliegen, können die Stellungnahme von Bürger 5 und 7 in der heutigen Sitzung beraten werden.

Bürger 5

Aufgrund der Ergänzung/Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Hofstetten Innerortsbereich“ beantrage ich die Aufnahme einer Teilfläche von 800 qm der Fl.Nr. 532 in den Bebauungsplan Nr. 19.

➔ Anlage



(Ausschnitt aus der Anlage)

(Antrag 1)

Durch den neu definierten Geltungsbereich (§ 2 Nr. 12) findet der § 34 BauGB zukünftig keine Anwendung. Dagegen sind die Voraussetzungen aus § 34 BauGB nach Artikel 1) und 2) gegenwärtig gegeben. In der näheren Umgebung befindet sich bereits Wohnbebauung bzw. ist durch die Ergänzungen/Änderungen des Bebauungsplans Nr. 19 an anderer Stelle ermöglicht.

Aufgrund der Lage und örtlichen Gegebenheiten des Grundstücks wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

(Antrag 2)

Der Antrag begründet sich u.a. in Anlehnung an die Änderungen für das Grundstück Fl.Nr. 531 wie im Bebauungsplan Nr. 19 § 2 Nr. 13 und 15 beschrieben, für eine Bebauung mit Nebengebäuden / Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

Durch den neu definierten Geltungsbereich (§ 2 Nr. 12) findet der § 34 BauGB zukünftig keine Anwendung. Dagegen sind die Voraussetzungen aus § 34 BauGB nach „Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt“ gegenwärtig gegeben. In der näheren Umgebung befinden sich bereits Nebengebäude / Nebenanlagen z.B. Fl.Nr. 536 und andere bzw. sind durch die Ergänzungen/Änderungen des Bebauungsplans Nr. 19 ermöglicht.

Aufgrund der Lage und örtlichen Gegebenheiten des Grundstückes, durch Einbettung zwischen Kläranlage und Grundstück Fl.Nr. 531, wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Ein zu errichtendes Nebengebäude dient dem Zweck der Nutzung als Bienenhaus mit Lagerfläche für notwendige Gerätschaften. Die Höhe beträgt kleiner 3,5 Meter und entspricht somit im Ausmaß den Anlagen in unmittelbarer Nähe bzw. ist im Vergleich zu Fl.Nr. 536 deutlich untergeordnet.

Abwägungsvorschlag

Antrag 1 sieht eine Erweiterung des Geltungsbereichs für die Wohnbebauung vor. Im Rahmen der aktuell laufenden Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage ist ein Geruchsgutachten erforderlich. Lt. den vorläufigen Ergebnissen wäre grundsätzlich eine Wohnbebauung für die beantragte Fläche möglich, ohne dass Maßnahmen zur Geruchsminderung ergriffen werden müssten. Es ist aber kritisch zu beurteilen, ob man ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an die Kläranlage bzw. dem geruchintensiven Klärschlammstilo zustimmen sollte, weil dann zukünftige Verlängerungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse bei Verschärfung der Vorgaben erschwert werden.

Trotz der geplanten Festsetzung § 2 Nr. 12 (Der Geltungsbereich regelt die Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 Abs. 1 BauGB vor.) ändert sich am Grundstück 532 nichts, weil auch schon jetzt die beantragte Fläche von ca. 800 qm nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB liegt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan nach § 35 BauGB dem Außenbereich zugeordnet. Es tritt keine Verschlechterung des Status Quo ein.

Die Erschließung für die Entwässerung ist nicht gesichert, weil der südlich auf dem Grundstück Fl.Nr. 531 verlaufende Kanal hydraulisch jetzt schon an der Kapazitätsgrenze liegt. Mit diesem Argument wurde auch die Aufnahme einer Teilfläche der Fl.Nr. 529 nicht zugestimmt. Weiter ist zu beachten, dass der öffentliche Kanal auf Privatgrundstück liegt und ein Anschluss sich schwer realisieren ließe. Aufgrund der vorgebrachten Argumente sollte dem Antrag auf Aufnahme in den Geltungsbereich für eine Wohnbebauung nicht zugestimmt werden.

Bzgl. Antrag 2: soll die Erweiterungsfläche zur Bebaubarkeit mit Nebengebäude zulässig sein. Bei der erwähnten Fl.Nr. 531 wurde eine schmale Restfläche in den B-Plan aufgenommen, weil im Gegenzug eine kostenfreie Grunddienstbarkeit für den auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Kanal erfolgen wird. Trotz der geplanten Festsetzung § 2 Nr. 12 (Text siehe oben) ändert sich wie bereits oben erwähnt an der Bebaubarkeit des Grundstück Fl.Nr. 532 nichts, weil auch schon jetzt die beantragte Fläche von ca. 800 qm nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB liegt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan nach § 35 BauGB dem Außenbereich zugeordnet. Auch die Erweiterung des Geltungsbereichs nur zur Errichtung eines Nebengebäudes sollte nicht zugestimmt werden. Im Rahmen einer Bauvoranfrage kann geklärt werden, ob für das geplante Bauvorhaben Errichtung eines Bienenhauses eine Privilegierung für den Außenbereich nach § 35 vorliegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**9 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Die Gemeinderäte Rupert Klinger, Karin Lindner, Gerhard Kögler, Mathias Miebling und Martin Schroll waren wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bürger 7

Einspruch zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“

In der jetzigen Fassung des Bebauungsplans Nr. 19 ist für unser Grundstück mit der Flurnummer 96/1 eine gemeinsame Grenze des Geltungsbereichs mit den Nachbargrundstücken der Familien (...) und (...) geplant. Von dieser ist ein 5m Abstand (Heckenstreifen) einzuhalten, was damit zugleich die eigentliche Baugrenze darstellt.

Diese Grenze des Geltungsbereichs trennt unser Grundstück relativ mittig und ergibt eine Baufläche von ca. 450qm.

Diese Fläche erweist sich nach groben Planungen aufgrund der Grundstückslage für uns als unzureichend.

Wir nutzen derzeit einen Teil dieser privaten Fläche als Spielbereich mit Kletterturm, Trampolin und Schaukeln als Erweiterung unseres Biergartens. Dieses Angebot wird von den Gästen sehr begrüßt, wirkt sich positiv für alle aus und lädt zum Verweilen ein. Dies wollen wir platztechnisch natürlich erhalten und möglichst ausbauen.

Nach aktueller Fassung des Bebauungsplans würde dieses Angebot mit privaten Bauinteressen in Konflikt stehen. Dies ist weder in unserem Interesse, noch in Ihrem (1. Bürgermeister und 2. Bürgermeister), wie ich es im persönlichen Gespräch verstanden habe.

Wie zuletzt im Vorort Termin besprochen, ist es im gemeinsamen Interesse der Anlieger, dass der Heckenstreifen entfällt, um keine Abtrennung zu den dahinter liegenden Grundstücken zu schaffen.

Dazu beantragen wir folgende Änderungen zu berücksichtigen:

1. Entsprechend dem aktuellen Lärmschutzgutachten ergeben sich aufgrund der gemeldeten Lärmquellen bebaubare Bereiche für die Anliegergrundstücke des Sportplatzes.

In unserem Grundstück mit der Flurnummer 96/1 ist trotz der verschärften Lärmregelung über Sonntagmittag (13-15 Uhr) eine Bebaubarkeit über den jetzt gesetzten Geltungsbereich hinaus möglich.

Die genaue Meterzahl ist im Lärmschutzgutachten nicht ablesbar, dürfte sich aber zwischen 5 und 10 m weiter südlich befinden.

Daher beantragen wir die Erweiterung des Geltungsbereichs inklusive der Baugrenze bis an die Lärmschutzgrenze.

2. Vor Ort wurde mit 1. Bürgermeister Roland Sammüller und 2. Bürgermeister Martin Schroll über die grundlegende Lärmbelastung und das Ergebnis des Lärmschutzgutachtens gesprochen. Neben der oben beantragten Änderung nach dem aktuellen Lärmschutzgutachten, ist es unser Wunsch das Grundstück 96/1 möglichst vollständig als bebaubare Fläche mit aufzunehmen. Das Ergebnis des Lärmschutzgutachtens basiert maßgeblich auf den übermittelten Spitzenwerten (aus dem Datenblatt) der Musikanlage am Sportgelände. Diese Werte sind aber theoretisch erreichbare Maximalwerte, die in der Realität nicht erreicht werden. Es ist bekannt, dass der Verstärker der Anlage in der Vergangenheit nie über 50% des maximal möglichen gelaufen ist und der Sportplatz und die Fans ausreichend beschallt wurden.

Da die Änderung des Bebauungsplans jetzt erfolgt und wir natürlich für unsere langfristigen Planungen nicht aufgrund theoretischer Lärmwerte auf die Hälfte unseres Grundstückes verzichten möchten, beantragen wir die Absenkung des Lärmpegels am Sportplatz auf 100dB.

Erklärung zu den 100dB:

Derzeit verweist das Gutachten auf einen maximalen dB Wert von 107dB, was bedeutet, dass in der verschärften Sonntag Mittagszeit (darin gelten zusätzlich -5dB Lärm) unser Grundstück ca. zur Hälfte rausfällt. In allen anderen Wochentagen und Uhrzeiten wäre eine vollständige Bebauung kein Problem. Durch die Absenkung der Lärmquelle (Musikanlage Sportplatz) um rund 7dB, sollte einer vollständigen Bebaubarkeit unseres Grundstückes auch in der verschärften Ruhezeit rechtlich nichts im Wege stehen.

Wir bitten die vollständige Bebaubarkeit des Grundstückes 96/1, mit den zuständigen Sachverständigen des Gutachtens zu prüfen und uns zu informieren.

Ergänzung des Antrags am 09.11.2020. Dem Gremium wurde er am 10.11.2020 zu Verfügung gestellt:

Auszug:

- Aufgrund der Nord-Südausrichtung ergibt sich eine geringere bebaubare Fläche im Vergleich zu den Nachbargrundstücken
- Antrag auf Erweiterung der bereits zugestimmten Fläche um rund 240 qm
- Reduzierung Abstand zur Grundstücksgrenze auf 15 m, Abgrenzung ausreichend zwischen Wohnbebauung und Sportgelände
- Lärmschutzgutachten stellt auf WA (Allgemeines Wohngebiet) ab, Umgebungsbebauung ist aber gemischt genutzt (Landwirtschaft, Gaststätte) → Grenzwerte Lärmbelastung um 5 dB höher
- Vorort-Messung bei Lautsprecherdurchsagen und Lautsprechermusik hat deutlich geringere Lärmwerte ergeben

Abwägungsvorschlag

Zu 1.

In der GR-Sitzung am 13.10.2020 wurde eine Aufhebung der Grünfläche und einer 5 m Baugrenze beschlossen. Dadurch wird die Bebaubarkeit um 5 m Richtung Süden bis an die Grenze des Geltungsbereichs vergrößert.

Zu 2.

Der Wunsch nach vollständiger Aufnahme des Grundstücks Fl.Nr. 96/1 wurde mit dem Schreiben vom 09.11.2020 relativiert und es wird daher auf den Ergänzungsantrag eingegangen.

Die schalltechnischen Untersuchungen hatten die Aufgabenstellung zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet (WA) – zur Wohnbebauung – genutzt werden kann. Die Erweiterungsfläche soll Baufläche zur Wohnnutzung schaffen. Daher wurden die Lärmgrenzwerte für WA angesetzt.

Des Weiteren wird sich die vorhandene Bebauung im Umgriff mit Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Hofstellen, welches charakteristisch für Dorfgebiete ist, aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels immer mehr zur alleinigen Wohnbaunutzung wandeln. Für den fortschreitenden Strukturwandel ist auch ein Indikator, dass im Ortsteil Hofstetten kein Haupterwerbslandwirt mehr vorhanden ist. Auch ist eine Gaststätte kein Indikator für gemischte Nutzung, weil sie auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig ist.

Mit der zugestimmten Erweiterung um 5 m bis zur 55 dB-Line (siehe 1.) kommen zu den 400 qm rund 100 qm bebaubare Fläche hinzu. Eine Vorortmessung mit einem kalibrierten Messgerät hat eine Unterschreitung der Ergebnisse im Vergleich zur Berechnung zwar ergeben. Allerdings wurde als Schallquelle ausschließlich Lautsprecherdurchsagen und Lautsprechermusik simuliert. Die weiteren Schallquellen Sportbetrieb, Zuschauer, etc. wurden nicht berücksichtigt. Hinweis: Die Lärmgrenze von 55 dB (A) in der sonntäglichen Ruhezeit zwischen 13 und 15 Uhr ist der gleiche wie im allgemeinen werk- und sonntäglichen Tagzeitraum.

Es erfolgt eine Erweiterung wie unter 1. mitgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**9 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Die Gemeinderäte Rupert Klinger, Karin Lindner, Gerhard Kögler, Mathias Miehling und Martin Schroll waren wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer für 2021

Sachvortrag:

Das Finanzamt berechnet für Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft), B (bebaute und unbebaute Grundstücke) und Gewerbesteuer den Messbetrag, der mit dem Hebesatz multipliziert wird. Diesen legt jede Gemeinde jährlich neu fest. Der bayernweite Durchschnitt liegt bei der Grundsteuer A bei 362 %, bei B 346 % und bei der Gewerbesteuer bei 327 %.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hebesätze für 2021 sollten mit 330 % beibehalten werden.

Beschluss:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	A	330 v. H.
Grundsteuer	B	330 v. H.
Gewerbesteuer		330 v. H.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Feststellung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019

Sachvortrag:

Am 27.10.2020 wurde in der Zeit von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr durch den Rechnungsprüfungsausschuss GR Gerhard Kögler als Vorsitzenden, den GRn Elisabeth Bittlmayer, Karin Lindner, Andreas Pflügl und Winfried Dworak die Jahresrechnung 2019 geprüft. Von der Gemeindeverwaltung waren Herr Beringer, Frau Bonschab und Frau Sammüller anwesend.

Das zusammengefasste Prüfungsergebnis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KommPrV; VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV ergab folgende Beurteilung:

Die Finanzlage der Gemeinde Hitzhofen kann als geordnet angesehen werden. Aufgrund der stichprobenweisen Prüfung wird die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung festgestellt.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2019 wird aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung dem Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) vorgeschlagen.

Die im Rechnungsjahr 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wurden dargestellt und erläutert. Soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgte, können diese gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO nachträglich genehmigt werden.

Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2019 wie folgt festgestellt:

a) Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV)

Verwaltungshaushalt

Summe bereinigte Solleinnahmen	5.375.283,11 €
Summe bereinigte Sollausgaben	5.375.283,11 €

Vermögenshaushalt

Summe bereinigte Solleinnahmen	6.094.691,89 €
Summe bereinigte Sollausgaben	6.094.691,89 €

Gesamthaushalt

Summe bereinigte Solleinnahmen	11.469.975,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	11.469.975,00 €

Kasseneinnahmereste	19.934,84 €
Kassenausgabereste	731.615,35 €
Haushaltseinnahmereste	-,-- €
Haushaltsausgabereste	-,-- €

b) kassenmäßiger Abschluss (§ 78 KommHV)

Einnahmen

Gesamtrechnungssoll	12.665.990,41 €
Ist-Zahlungen	12.646.055,57 €
Kassenrest	19.934,84 €

Ausgaben

Gesamtrechnungssoll	12.665.990,41 €
Ist-Zahlungen	11.934.375,06 €
Kassenrest	731.615,35 €

Ermittlung des Ist-Überschusses 2019

Ist-Einnahmen	13.301.400,29 €
Ist-Ausgaben	12.561.963,94 €
Ist-Überschuss (buchm. Kassenbestand Haushalt)	739.436,35 €

Verwahrgelder und Vorschüsse insgesamt:

Einzahlungen	655.344,72 €
Auszahlungen	627.588,88 €
Mehreinzahlungen (buchmäßiger Kassenbestand Verw./Vorschuss)	27.755,84 €

c) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)

Die im Haushaltsjahr 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Entlastung für das Rechnungsjahr 2019

Sachvortrag

Nach Art. 102 Abs.3 GO stellt der Gemeinderat alsbald nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, jedoch in der Regel bis zum 30.Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 die Jahresrechnung 2019 festgestellt. Das Verfahren der Rechnungslegung kann nun mit der Entlastung abgeschlossen werden.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Beschluss:

**Die Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Rechnungsjahr 2019 wird gebilligt.
Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Entlastung ausgesprochen.**

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Anmerkung:

Bürgermeister Sammüller war wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Anträge und Resümee aus den Bürgerversammlungen 2020

Sachvortrag:

Coronabedingt war die Beteiligung an den Bürgerversammlungen mit insgesamt rund 80 Besuchern deutlich geringer als sonst.

In Hitzhofen (23.10.2020, Sporthalle) wurden folgende Punkte angefragt:

- 1) Sachstand Radweg Hitzhofen-Eitensheim, Rohrverlegung Flüssiggas
 - 2) Nachfrage zur geplanten Umsetzung Bürgerbus in Bezug auf Fahrpreis, Fahrplan und Ergänzung zum ÖPNV
 - 3) Im Zuge der Erweiterung des Kindergartens Hitzhofen wird sich die Parksituation am Kirchplatz weiter verschärfen. Es sollte ein Gehweg vom Parkplatz Sporthalle geschaffen werden
 - 4) Werden im Rahmen der Errichtung der Oberflächenentwässerung vom bestehenden Baugebiet „Amselweg“ und dem neuen Baugebiet „Fuchsbug“ mit Regenrückhaltebecken und Ableitung zur Pumpstation Lippertshofener Straße Beiträge fällig?
 - 5) Wann wird ein Buswartehäuschen an der Haltestelle Rathaus/Schule errichtet?
- zu 1) Die Kaufverhandlungen mit den Eigentümern in der Gemarkung Hitzhofen und Eitensheim sind abgeschlossen, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab keine Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz, die Entwurfsplanung wurde mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Es können Fördermittel zwischen 65 und 75 % erwartet werden. Einer Realisierung steht nichts im Wege. Eine Gasleitung wird wohl von der Tochtergesellschaft der Stadtwerke Ingolstadt nur umgesetzt, wenn die Gemeinde für die Verlegekosten aufkommt. Es ist auch zu beachten, dass eine Gasheizung lt. Energieeinsparverordnung als ausschließlicher Energieträger nicht verwendet werden darf.
- zu 2) Als Fahrpreis sind 0,10 € je km geplant. Ein Fahrplan wird nach Auswertung der Haushaltsbefragung erstellt und muss dann vom LRA als ÖPNV-Aufgabenträger genehmigt werden. Es darf keine Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV geschaffen werden. Im Anschluss werden die Fördermittel für die Anschaffung des 9-Sitzer-Busses beantragt.
- zu 3) Es können keine weiteren Flächen dafür vom Anlieger erworben werden.
- zu 4) Nein, die Kosten werden ausschließlich über Herstellungsbeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten refinanziert.
- zu 5) Im Rahmen des Gestaltungs- und Nutzungskonzepts werden auch die Verkehrs- und Allgemeinflächen der gesamten Ortsmitte überplant und somit auch der Bereich am Rathaus.

In Hofstetten (29. und 30.10.2020, Gasthaus Buchberg) kam Folgendes zur Sprache:

- 1) Nachfrage wegen dem Abkochgebot des Trinkwassers, wie laufen die Prüfintervalle zur Trinkwasserkontrolle ab
 - 2) Wiederholtes Auffinden von Hundekot auf dem Sportgelände bzw. im Bereich des Jugend- und Sportzentrums
 - 3) Geplante Errichtung von Parkplätzen unmittelbar am Spielplatz Kruthstr./Kiefernweg nicht sinnvoll, lieber Fläche entlang der Kruthstr. schottern
 - 4) Versetzung der Hundetoilette vom Spielplatz Richtung Wald
 - 5) Der Wichtel- und Waldlehrpfad wird von Auswärtigen stark frequentiert, es kommt regelmäßig zu problematischen Parksituationen. Es sollte auf Werbung verzichtet werden.
 - 6) Heckenrückschnitt bei Grundstückseigentümern unzureichend
 - 7) Im Bereich des FFW-Gerätehauses sollte die gesamte Fläche in den Geltungsbereich aufgenommen werden
 - 8) Wann werden die Gehwegabsenkungen an den Übergängen vorgenommen? Im Bereich Ringstraße ist es wegen der Nähe zum Kindergarten notwendig
 - 9) Hundekot auf Wegen und Grünflächen
 - 10) Garderobe der Klasse 1c in Hitzhofen fehlt sei Schuljahresbeginn
- zu 1) Im nächsten Gmoabladl ist ein Artikel vom Wasserzweckverband zu den Prüfzyklen und Parametern der Trinkwasserkontrolle vorgesehen

- zu 2) Im nächsten Gmoabladl wird an die Hundebesitzer zur Verwendung der Tüten aus den Hundetoiletten appelliert.
- zu 3) Dem Antrag wird nicht entsprochen.
- zu 4) Eine Versetzung der Hundetoilette erfolgt nicht.
- zu 5) Es wird versucht, am eigentlichen Parkplatz an der Pfünzler Straße weitere Flächen zu schaffen. Eine Werbung außerhalb der Gemeinde erfolgt nicht.
- zu 6) Die betreffenden Eigentümer werden darauf hingewiesen.
- zu 7) Nachdem der neue Standort für die Kinderkrippe auf der Fläche hinter dem FFW-Haus feststeht – ein möglicher Anbau an den bestehenden Kindergarten ist nicht realisierbar – wird die Restfläche in den Geltungsbereich des B-Plans aufgenommen
- zu 8) Verzögerung deshalb, weil Gehwegsabsenkungen im Bereich des Fördergebiets der Dorferneuerung im Rahmen der Umgestaltung gefördert werden. Im GR-Seminar wurde vereinbart, dass die notwendigen Gehwegsabsenkungen ermittelt werden, die im und die außerhalb des Fördergebiets liegen.
- zu 9) siehe zu 2)
- zu 10) Die Montage der Garderobe im September wurde von der Herstellerfirma nicht vorgenommen, da die benötigten Schwerlastdübel für die Rigipsmauer nicht dabei waren. Die Montage erfolgte mittlerweile in den Herbstferien.

Beschluss:

Das Gremium nimmt Kenntnis von den Anfragen bzw. Anträgen und stimmt der weiteren Vorgehensweise zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	Notbestellung für den 1. Kommandanten der FFW Hitzhofen-Oberzell, Herrn Klaus Kohl wegen Corona-Pandemie

Sachvortrag:

Nachdem die sechsjährige Amtszeit des 1. Kommandanten, Herrn Klaus Kohl, einschließlich der dreimonatigen Übergangszeit abgelaufen und die geplante Wahl am letzten Sonntag coronabedingt nicht stattfinden konnte, soll Herr Klaus Kohl in Form einer Notbestellung sein Amt weiterhin ausführen. Die Bestellung kann erteilt werden, da er sich wieder zur Wahl stellt. Sie gilt bis zur Wahlversammlung, längstens bis zum 30.06.2021

Beschluss:

Im Rahmen einer Notbestellung soll der bisherige 1. Kommandant Herr Klaus Kohl sein Amt weiter ausüben. Sie gilt bis zur nächsten Wahlversammlung, längstens bis zum 30.06.2021.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
09	Bauangelegenheiten: Formlose Bauvoranfrage: Erweiterung des bestehenden Carports, Gartenstr. 20, Fl.Nr. 60/5, Gemarkung Oberzell

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Erweiterung des bestehenden Carports“ liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 01 „Gartenstraße“. Das Bauvorhaben ist verfahrensfrei gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr.

1 a) Bayerische Bauordnung, da der Bruttorauminhalt geringer als 75 m³ ist (7,50 m x 2,90 m x 3,00 m = 65,25 m³).

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind jedoch folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich:

- Zeichnerische Darstellung: Baugrenze
geplant: Errichtung außerhalb der Baugrenze
- Nr. 6.3: Die Gesamtlänge von Garagen und Nebengebäuden an der Grenze darf 8,0 m nicht überschreiten.
geplant: insgesamt 14,04 m
- Nr. 6.4: Vor jeder Garage ist auf dem Grundstück ein Stauraum in gleicher Breite und mindestens 5,0 m Tiefe zu schaffen, der zur Straße hin nicht eingezäunt werden darf.
geplant: ca. 2,0 m bis 3,5 m Tiefe

Auch von der Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Hitzhofen ist eine Abweichung erforderlich:

- § 5 Abs. 3: Die Garagen müssen zwischen ihren Einfahrtsseiten und der straßenseitigen Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 5 Meter haben.
geplant: ca. 2,0 m bis 3,0 m Tiefe

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Garagen- und Stellplatzverordnung gelten Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) als offene Garagen.

Des Weiteren ist von Art. 6 der Bayerischen Bauordnung eine Abweichung erforderlich:

- Art. 6 Abs. 9: Grenzbebauung an einer Grenze 9 m, allen Grenzen zusammen 15 m
geplant: an einer Grenze 14,04 m, alle Grenzen 23,60 m

Begründung des Bauherrn:

Die Höhe des fertigen Carports bleibt unter 3m. Der Nachbar (...) (Gartenstr. 18) ist damit einverstanden.

Anmerkung der Verwaltung:

Hinsichtlich der notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bereits Befreiungen erteilt. Da der betroffene Nachbar nach Aussage der Antragsteller sein Einverständnis zum geplanten Carport signalisiert hat, ist die notwendige Abweichung von der Bayerischen Bauordnung als eher unproblematisch zu betrachten. Die Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Hitzhofen gilt für den gesamten Gemeindebereich. Bis dato wurde noch keine Abweichung hinsichtlich § 5 Abs. 3 erteilt. Somit würde eine mögliche Erteilung einer Abweichung einen Bezugsfall im gesamten Gemeindebereich schaffen. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher der beantragten Abweichung von der Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Hitzhofen nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Der formlosen Bauvoranfrage „Erweiterung des bestehenden Carports“, Gartenstraße 20, Fl.Nr. 60/5, Gmkg. Oberzell wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Von nachfolgenden Festsetzungen des Bebauungsplans werden Befreiungen erteilt:

- Zeichnerische Darstellung: Baugrenze
Geplant: Errichtung außerhalb der Baugrenze
- Nr. 6.3: Die Gesamtlänge von Garagen und Nebengebäuden an der Grenze darf 8,0 m nicht überschreiten.

Geplant: insgesamt 14,04 m

- Nr. 6.4: Vor jeder Garage ist auf dem Grundstück ein Stauraum in gleicher Breite und mindestens 5,0 m Tiefe zu schaffen, der zur Straße hin nicht eingezäunt werden darf.
Geplant: ca. 2,0 m bis 3,5 m Tiefe

Von der Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Hitzhofen wird eine Abweichung erteilt:

- § 5 Abs. 3: Die Garagen müssen zwischen ihren Einfahrtsseiten und der straßenseitigen Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 5 Meter haben.
Geplant: ca. 2,0 m bis 3,0 m Tiefe

Der erforderlichen Abweichung des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung wird zugestimmt:

- **Art. 6 Abs. 9: Grenzbebauung an einer Grenze 9 m, allen Grenzen zusammen 15 m
Geplant: an einer Grenze 14,04 m, alle Grenzen 23,60 m**

Abstimmungsergebnis:

**0 : 14
abgelehnt**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
10	Absage Neujahrsempfang: Handhabung der Ehrungen -Ehrenamt- und -erfolgreiche Sportler-

Sachvortrag:

Coronabedingt kann der Neujahrsempfang mit Ehrungen für erfolgreichen Sportler, langjährige Funktionärstätigkeit, langjährigen aktiven Feuerwehrdienst sowie der Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderäte nicht stattfinden. Geplant ist eine Veranstaltung im Sommer.

Die Vereine werden gebeten, Ehrungsvorschläge mitzuteilen. Sobald im Sommer Feierlichkeiten stattfinden können, erfolgt die Einladung.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Vorgehensweise zu.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
11	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 07 vom 13.10.2020

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 07 vom 13.10.2020 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 07 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**14 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
12	Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauvorhaben seit der letzten GR-Sitzung
- Erweiterung Kindergarten Hitzhofen: Submission am 19.11.2020 von 20 Gewerken
- Gestaltungs- und Nutzungskonzept Ortsmitte Hitzhofen: Festlegung der weiteren Ansprechpartner für Handlungsfelder, entsprechend der Besetzung von Ausschüssen, jeweils 2 Mitglieder aus der

CSU und SPD und ein Mitglied vom BFH,

Handlungsfeld	CSU	SPD	BFH
Innenentwicklung	Josef Templer Mathias Miebling	Dr. Kathrin Hake Christian Peppel	Michael Dworak
Verkehr und Mobilität	Mathias Miebling Andreas Pflügl	Georg Lindner Rupert Klinger	Winfried Dworak
Klima und Energie	Franz Schneider Andreas Pflügl	Christian Peppel Gerd Kögler	Michael Dworak
Soziales und Da- seinsvorsorge	Karin Lindner Josef Templer	Elisabeth Bittlmayer Rupert Klinger	Winfried Dworak

- Erschließung Lohweg: Fehlendes Quergefälle der Straße wird mit Korrektur an den Randsteinen und Asphalt behoben
- Erschließung Baugebiet „Fuchsbug“ im Zeitplan: Aktuell Fertigstellung Stichstraße, Herstellung Grundstücksanschlüsse
- Baugebiet „Zur Veitskapelle“: Feinasphaltierung Verlängerung Schulstraße 23. – 27.11.2020

Anfragen durch Gemeinderäte

Mathias Miebling	- gelagertes Absperrmaterial in der Pfünzer Straße - Errichtung von Dachgauben auf einem Anwesen in der Schulstraße (Baunehmigung?) - Teerung Anschluss Feldweg FINr. 161 zur Schulstraße - fehlende Schotterung Nähe Maschinenhalle Bauer
Templer Josef	- Drohnennutzung am Waldrand (Genehmigungspflicht)
Dr. Hake Karin	- Nutzung einer Wiese zur Reifensäuberung (Zufahrt zur Deponie) - Mähen des westlichen Grünstreifens entlang der Teilstrecke Ortsende Oberzell – RÜB/RBF Oberzell
Dworak Winfried	- Info-Blatt von DSLmobil an die Anlieger in der Rösselstraße (Angebot für Glasfaseranschlüsse) - beschmierte Schilder an den Mitfahrerbanken grundsätzliche Fragestellung: Nutzung – Abbau? - kompletter Einwuchs einer Straßenlampe durch eine Weide in der Mühl- taler Straße
Schroll Martin	- Rissbildung entlang der Trasse im Zusammenhang mit der Glasfaserkabel- verlegung - Rückschnitt der Windschutzhecken Römerstraße
Dworak Michael	- Trassenverlauf der Abwasserdruckleitung Richtung Lippertshofen